



## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Aus dem Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Wahl zum  
Kreistag des Landkreises Zwickau am Sonntag, dem 9. Juni 2024

Seite 2



# Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Wahl zum Kreistag des Landkreises Zwickau am Sonntag, dem 9. Juni 2024

## 1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Parteien und Wählervereinigungen werden hiermit aufgefordert, Wahlvorschläge für die Kreistagswahl einzureichen. Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und müssen **spätestens am 4. April 2024, 18:00 Uhr**, beim Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses im Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 - 8, 08056 Zwickau, Haus B, Zimmer 404, eingereicht werden. Vorsitzender des Kreiswahlausschusses ist Herr Andreas Ullmann; stellvertretende Vorsitzende ist Frau Anika Leistner (beide Amt für Kommunalaufsicht).

Es gelten die allgemeinen Öffnungszeiten für das Landratsamt Zwickau. Die allgemeinen Öffnungszeiten sind:  
Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr sowie Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr.  
Am 4. April 2024 können Wahlvorschläge bis 18:00 Uhr eingereicht werden.

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kreistages des Landkreises Zwickau beträgt 98.

Das Wahlgebiet ist das Gebiet des Landkreises Zwickau.

Das Gebiet des Landkreises Zwickau ist für die Kreistagswahl in folgende 14 Wahlkreise aufgeteilt:

- |              |   |
|--------------|---|
| Wahlkreis 1  | Limbach-Oberfrohna, Niederfrohna  |
| Wahlkreis 2  | Meerane, Oberwiera, Remse, Schönberg, Waldenburg  |
| Wahlkreis 3  | Glauchau  |
| Wahlkreis 4  | Callenberg, Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz  |
| Wahlkreis 5  | Bernsdorf, Gersdorf, Lichtenstein/Sa., St. Egidien  |
| Wahlkreis 6  | Crimmitschau, Dennheritz, Neukirchen/Pleiß  |
| Wahlkreis 7  | Langenbernsdorf, Werdau   |
| Wahlkreis 8  | Crinitzberg, Fraureuth, Hartmannsdorf, Hirschfeld, Kirchberg, Lichtentanne  |
| Wahlkreis 9  | Mülsen, Reinsdorf   |
| Wahlkreis 10 | Hartenstein, Langenweißbach, Wildenfels, Wilkau-Haßlau  |
| Wahlkreis 11 | Von der Stadt Zwickau die Stadtbezirke 11 Innenstadt; 12 Mitte-Nord; 13 Mitte-West; 14 Mitte-Süd; 15 Nordvorstadt; 21 Gebiet Äußere Dresdner Straße/Pöhlauer Straße; 51 Bockwa; 52 Oberhohndorf; 53 Schedewitz/Geinitzsiedlung  |
| Wahlkreis 12 | Von der Stadt Zwickau die Stadtbezirke 22 Eckersbach Siedlung; 23 Pöhlau; 24 Auerbach; 25 Eckersbach E 5-I; 26 Eckersbach E 5-II; 27 Eckersbach E1-E4; 28 Gebiet Talstraße/Trillerberg; 31 Pölbitz; 34 Hartmannsdorf; 35 Oberrothenbach; 36 Mosel; 37 Crossen; 38 Schneppendorf; 39 Schlunzig |
| Wahlkreis 13 | Von der Stadt Zwickau die Stadtbezirke 32 Weißenborn; 33 Niederhohndorf; 41 Gebiet Reichenbacher Straße/Freiheitsiedlung; 42 Marienthal Ost; 43 Marienthal West; 44 Brand;  |
| Wahlkreis 14 | Von der Stadt Zwickau die Stadtbezirke 54 Niederplanitz; 55 Neuplanitz; 56 Hüttelsgrün; 57 Oberplanitz; 58 Rottmannsdorf; 59 Cainsdorf  |

## 2. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der §§ 6, 6a bis 6e in Verbindung mit § 48 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist sowie den §§ 16 und 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Kommunalwahlgesetzes (Sächsische Kommunalwahlordnung – SächsKomWO) vom 24. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 674) aufzustellen.

Wählbar in den Kreistag ist, wer Bürger des Landkreises ist. Bürger des Landkreises ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten im Landkreis wohnt.

Nicht wählbar ist,

1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht und Stimmrecht nicht besitzt,
2. wer infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
3. wer als Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach dem Recht dieses Mitgliedstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren hat.

Wahlvorschläge können von Parteien und von Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens 11 (elf) Bewerber enthalten.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 16 (zu § 16 Absatz 1 SächsKomWO) eingereicht werden. Er muss enthalten

1. als Bezeichnung des Wahlvorschlags den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt,
2. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber, bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit,
3. Wahlgebiet und Wahlkreis.



Die Namen der Bewerberinnen und Bewerber müssen in der durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählervereinigung festgelegten Reihenfolge aufgeführt sein. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmzahlen vorgeschlagen sein.

Als Beruf der Bewerberin oder des Bewerbers ist derjenige anzugeben, der zurzeit als Hauptberuf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt wurde. Die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahlehenämtern ist zulässig. Zusätzlich kann ein eingetragener Ordens- oder Künstlername (§ 5 Absatz 2 Nummer 12 des Personalausweisgesetzes, § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Paßgesetzes) angegeben werden.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. eine Erklärung jeder Bewerberin und jedes Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17 (zu § 16 Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2 SächsKomWO), dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat (§ 6a Absatz 2 KomWG) und dass sie oder er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
2. für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über ihre oder seine Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 17 (zu § 16 Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2 SächsKomWO),
3. beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung eine Ausfertigung der nach § 6c Absatz 7 KomWG anzufertigenden Niederschrift mit der erforderlichen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 19 (zu § 16 Absatz 3 Nummer 4 SächsKomWO) gefertigt werden, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 20 (zu § 16 Absatz 3 Nummer 4 SächsKomWO), auch unmittelbar auf der Niederschrift,
4. im Falle der Anwendung von § 6c Absatz 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen (§ 6a Absatz 4 Satz 2 KomWG gilt entsprechend),
5. beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Absatz 3 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Bundeswahlleiterin oder dem Bundeswahlleiter mitgeteilt worden ist, zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation eine gültige Satzung,
6. beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über ihr oder sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 21 (zu § 16 Absatz 3 Nummer 7 SächsKomWO),
7. bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Absatz 3 KomWG.

Die erforderlichen Vordrucke sind im Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 - 8, 08056 Zwickau, Haus B, Zimmer 404, während der allgemeinen Öffnungszeiten erhältlich. Sie sind zudem auf der [Internetseite des Landkreises Zwickau unter der Rubrik Wahlen](#) eingestellt.

### 3. Hinweis auf Unterstützungsunterschriften

Jeder Wahlvorschlag muss von 18 (achtzehn) zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten des Wahlkreises, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften).

Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten Wahl im Kreistag des Landkreises Zwickau vertreten ist, bedarf keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Kreistag zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Die Wahlberechtigten haben ihre Unterstützungsunterschrift bei der zuständigen Gemeindeverwaltung zu leisten. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz des Wahlberechtigten. Die Wahlberechtigten können ihre Unterstützungsunterschrift an folgenden Stellen zu den folgenden Öffnungszeiten leisten:

Hauptwohnsitz des Wahlberechtigten	Stelle, wo die Unterstützungsunterschrift zu leisten ist	Öffnungszeiten
Bernsdorf	siehe Lichtenstein/Sa.	
Callenberg	Gemeindeverwaltung Callenberg Zimmer 9 Rathausstraße 40 09337 Callenberg	Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
Crimmitschau (einschließlich Dennheritz)	Stadtverwaltung Crimmitschau Zimmer 003, 004 oder 006 Markt 1 08451 Crimmitschau	Montag 09:00 - 12:30 Uhr Dienstag 09:00 - 12:30 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:30 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr Freitag 09:00 - 12:30 Uhr
Crinitzberg	siehe Kirchberg	
Dennheritz	siehe Crimmitschau	
Fraureuth	Gemeindeverwaltung Fraureuth Zimmer 1 Hauptstraße 94 08427 Fraureuth	Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr Freitag 09:00 - 12:00 Uhr



Gersdorf	Gemeindeverwaltung Gersdorf Zimmer 6 Hauptstraße 192 09355 Gersdorf	Montag 09:00 - 11:30 Uhr Dienstag 09:00 - 11:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 11:30 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
Glauchau	Stadtverwaltung Glauchau Bürgerbüro Markt 1 08371 Glauchau	Montag 09:00 - 12:00 Uhr Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Freitag 09:00 - 12:00 Uhr Jeden 1. Samstag im Monat 10:00 - 12:00 Uhr
Hartenstein (einschließlich Langenweißbach)	Stadtverwaltung Hartenstein Zimmer 107 Marktplatz 9 08118 Hartenstein	Montag 09:00 - 12:00 Uhr Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag 13:00 - 16:00 Uhr Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
Hartmannsdorf	siehe Kirchberg	
Hirschfeld	siehe Kirchberg	
Hohenstein-Ernstthal	Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal Stadthaus, Bürgerbüro, Zimmer 001 Altmarkt 30 09337 Hohenstein-Ernstthal	Montag 09:00 - 12:00 Uhr Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
Kirchberg (einschließlich Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld)	Stadtverwaltung Kirchberg Zimmer 001 Neumarkt 2 08107 Kirchberg	Montag 09:00 - 12:00 Uhr Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
Langenbernsdorf	Gemeindeverwaltung Langenbernsdorf Einwohnermeldeamt Bahnhofstraße 1 08428 Langenbernsdorf	Montag 09:00 - 12:00 Uhr Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Freitag 09:00 - 11:30 Uhr
Langenweißbach	siehe Hartenstein	
Lichtenstein/Sa. (einschließlich Bernsdorf und St. Egidien)	Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa. Zimmer 511 Badergasse 17 09350 Lichtenstein/Sa.	Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
Lichtentanne	Gemeindeverwaltung Lichtentanne Sekretariat Hauptstraße 69 08115 Lichtentanne	Dienstag 09:00 - 11:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag 13:00 - 15:00 Uhr Freitag 09:00 - 11:30 Uhr
Limbach-Oberfrohna (einschließlich Niederfrohna)	Stadtverwaltung Limbach-Oberfrohna Haus C, Bürgerbüro Rathausplatz 1 09212 Limbach-Oberfrohna	Montag 09:00 - 12:00 Uhr Dienstag 09:00 - 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 18:00 Uhr Freitag 09:00 - 12:00 Uhr Jeden 1. und 3. Samstag im Monat 09:00 - 12:00 Uhr
Meerane (einschließlich Schönberg)	Stadtverwaltung Meerane Neues Rathaus, Zimmer 34 Lörracher Platz 1 08393 Meerane	Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:30 Uhr
Mülsen	Gemeindeverwaltung Mülsen Verwaltungszentrum, Bürgerservice St. Jacober Hauptstraße 128 08132 Mülsen	Montag 09:00 - 12:00 Uhr Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr Freitag 09:00 - 11:00 Uhr
Neukirchen/Pleiße	Gemeindeverwaltung Neukirchen/Pleiße Zimmer 7 Einwohnermeldeamt Pestalozzistraße 40 08459 Neukirchen/Pleiße	Dienstag 09:00 - 11:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 11:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Freitag 09:00 - 11:00 Uhr
Niederfrohna	siehe Limbach-Oberfrohna	



Oberlungwitz	Stadtverwaltung Oberlungwitz Einwohnermeldestelle Hofer Straße 203 09353 Oberlungwitz	Montag 09:00 - 11:30 Uhr Dienstag 09:00 - 11:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 11:30 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Oberwiera	siehe Waldenburg	
Reinsdorf	Gemeindeverwaltung Reinsdorf Wahlamt Wiesenaue 41 08141 Reinsdorf	Montag 09:00 - 12:00 Uhr Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
Remse	siehe Waldenburg	
Schönberg	siehe Meerane	
St. Egidien	siehe Lichtenstein/Sa.	
Waldenburg (einschließlich Oberwiera und Remse)	Stadtverwaltung Waldenburg Einwohnermeldeamt Markt 1 08396 Waldenburg	Montag 08:00 - 12:00 Uhr Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Freitag 08:00 - 12:00 Uhr
Werdau	Stadtverwaltung Werdau Zimmer 16 Markt 10 - 18 08412 Werdau	Montag 09:00 - 11:30 Uhr Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr Freitag 09:00 - 11:30 Uhr
Wildenfels	Stadtverwaltung Wildenfels Zimmer 1.03 Schloss Wildenfels 08134 Wildenfels	Montag 09:00 - 12:00 Uhr Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
Wilkau-Haßlau	Stadtverwaltung Wilkau-Haßlau Zimmer 214 Poststraße 1 08112 Wilkau-Haßlau	Montag 07:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
Zwickau	Stadtverwaltung Zwickau Rathaus, Bürgerservice Hauptmarkt 1 08056 Zwickau	Montag 07:00 - 13:00 Uhr Dienstag 08:00 - 18:00 Uhr Mittwoch 07:00 - 13:00 Uhr Donnerstag 08:00 - 18:00 Uhr Freitag 08:00 - 13:00 Uhr

Zusätzlich zu den vorgenannten Öffnungszeiten können Unterstützungsunterschriften am 4. April 2024 bis 18:00 Uhr geleistet werden.

Die Unterstützungsunterschrift muss von der oder dem Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt nach dem Muster der Anlage 23 (zu § 17 Absatz 2 Satz 1 SächsKomWO) unter Angabe des Tags der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) vom Unterzeichner anzugeben; auf Verlangen hat sie oder er sich auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands die Unterzeichnung durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses spätestens am 28. März 2024 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

Ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützen. Hat eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle ihre oder seine Unterschriften ungültig. Die oder der Wahlberechtigte kann eine von ihr oder ihm geleistete Unterstützungsunterschrift nicht zurücknehmen.

#### 4. Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 SächsKomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 SächsKomWO) und – soweit sie Bürgerinnen/Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 KomWG abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, der Wahlbewerberin/dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter [https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten-4155.html?\\_cp=%7B%7D](https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten-4155.html?_cp=%7B%7D) auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

Zwickau, den 7. Dezember 2023

Michaelis  
Landrat



## IMPRESSUM

Elektronisches Amtsblatt Landkreis Zwickau  
40. Ausgabe/2023

**Herausgeber:**

Landkreis Zwickau, Landratsamt  
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau  
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft  
des öffentlichen Rechts, vertreten durch den  
Landrat Carsten Michaelis

**Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen  
des Landkreises:**

Sebastian Brückner, Leiter Büro Kommunikation und  
Wirtschaftsförderung  
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau  
Telefon: 0375 4402-21045  
E-Mail: [presse@landkreis-zwickau.de](mailto:presse@landkreis-zwickau.de)

**Redaktion:**

Landratsamt Zwickau,  
Büro Kommunikation und Wirtschaftsförderung  
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau  
Telefon: 0375 4402-21042  
E-Mail: [presse@landkreis-zwickau.de](mailto:presse@landkreis-zwickau.de)

**Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:**

Leiter der publizierenden Einrichtungen